

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 55.431 vom 27. September 1995

A. 65.545/VI-12.761

In der Rechtssache : **PÜTTMANN** Wilhelm,
Wahlдомизил bei den Herren
ZIANs und HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung.

Intervenierende Partei :

CORMAN Georges

Wahlдомизил bei den Herren
HENRY und HISSEL, Rechtsanwälte,
Aachenerstraße 18
4700 Eupen.

DER VORSITZER DER VI. KAMMER,

Aufgrund des von Wilhelm PÜTTMANN am 7. September 1995 eingereichten Antrags auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit der Baugenehmigung, die Georges CORMAN am 6. Juli 1995 in bezug auf die Errichtung von 14 Wohnungen, einer Pfortnerwohnung, eines Sportplatzes, eines Spielplatzes, einer Cafeteria und eines Schwimmbades, Schnellenberg, in Kelmis erteilt wurde;

Aufgrund des Gesuchs vom 18. September 1995, mit dem Georges CORMAN beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Vorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, von Frau I. JODOCY, Rechtsanwältin, die für die Gegenpartei erscheint, und von den Herren HENRY und HISSEL, Rechtsanwälte, die für die intervenierende Partei erscheinen;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Georges CORMAN beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden; daß er der Adressat des Rechtsakts ist, dessen Aussetzung von dem Kläger beantragt wird; daß diesem Gesuch stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß der Kläger in seinem Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit erklärt, daß er von der beanstandeten Baugenehmigung "Mitte August" 1995 Kenntnis gehabt habe;

In der Erwägung, daß die Anwendung des Verfahrens der äußersten Dringlichkeit außergewöhnlich bleiben muß; daß dieses Verfahren nämlich - eben wegen seiner Schnelligkeit - die Rechte der Verteidigung beschränkt; daß die äußerste Dringlichkeit nicht nur aufgrund der bevorstehenden Ausführung des Verwaltungsaktes, sondern auch aufgrund dessen Datums zu beurteilen ist; daß jeder

Verwaltungsakt nämlich im Prinzip ausführbar ist; daß er infolgedessen unmittelbar ausgeführt werden kann; daß daraus folgt, daß der Antragsteller einen Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit nur einreichen kann, kurz nachdem er von dem Rechtsakt Kenntnis gehabt hat und insofern die Ausführung dieses Akts so nah ist, daß mit dem ordentlichen Aussetzungsverfahren die Gefahr eines erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens nicht vermieden werden kann;

In der Erwägung, daß der Antragsteller im vorliegenden Fall Mitte August von der beanstandeten Baugenehmigung Kenntnis gehabt hat; daß er bis zum 7. September 1995 gewartet hat, um den Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit einzureichen, während die ersten Arbeiten auch Mitte August 1995 angefangen hatten und die anderen Arbeiten wahrscheinlich im Oktober 1995 ausgeführt werden sollen; daß daraus folgt, daß der Kläger durch sein Verhalten selbst die angeführte äußerste Dringlichkeit leugnet; daß der Antrag auf Aussetzung wegen äußerster Dringlichkeit nicht zulässig ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Dem Gesuch, mit dem Georges CORMAN beantragt, in dem Verfahren der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten intervenieren zu dürfen, wird stattgegeben.

Artikel 2.

Der Aussetzungsantrag wird abgewiesen.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am
siebenundzwanzigsten September 1900 fünfundneunzig, bei
der :

Herrn HANOTIAU, Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,
zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.